

**Ärztchammer Niedersachsen
Referat Weiterbildungsanerkennung
Postfach 307
30003 Hannover**

Antrag

**auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz
in der Röntgendiagnostik / Nuklearmedizin / Strahlentherapie
im Sinne der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Daten des Antragstellers:

Nachname/Titel _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____

Versandanschrift:

Straße/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ich beantrage die Bescheinigung über die Kenntnisse in der Röntgendiagnostik und versichere, bei keiner anderen Ärztekammer einen gleichlautenden Antrag oder eine Anfrage gestellt zu haben.

Ort, Datum _____ Nachname _____ Unterschrift _____

Dieser Antrag ist kostenpflichtig. Rechtliche Grundlage ist die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO). Die Höhe und Berechnungsgrundlage der jeweiligen Gebühren ist einsehbar unter: http://www.mf.niedersachsen.de/themen/gebuehren/gebuehren_landes_nds/1428.html



Bitte reichen Sie die Unterlagen in beglaubigter Kopie ein. Die Beglaubigung kann durch die Dienststelle erfolgen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ärztekammer und werden nicht zurück gesandt, da sie nach Digitalisierung vernichtet werden.

Bitte ankreuzen:

**Antrag auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz in der Röntgen-
diagnostik nach Anlage 7.1 der Richtlinie zur Röntgenverordnung**

bitte beifügen:

- Kursbescheinigung 8-stündiger Kenntniskurs Strahlenschutz: (praktischer und theoretischer Teil) oder eines kombinierten Kenntnis- und Grundkurses
- Gemäß § 47 Abs.1 StrlSchV darf die Kursteilnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

**Antrag auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz für eine Tätigkeit
mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 4.1 der
Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung**

bitte beifügen:

- Kursbescheinigung 24-stündiger Grundkurs nach StrlSchV und RöV
- Nachweis über den zusätzlichen Erwerb praktischer Kenntnisse (4 Stunden) auf speziellen Anwendungsgebieten (z.B. Assistenzärzte im Sachkundeerwerb, Radiologen für die selektive interne Radiotherapie (SIRT), Urologen bei der Prostata-Spickung)

Gemäß § 47 Abs.1 StrlSchV darf die Kursteilnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.